

Ansatz und Bewertung von Gewährleistungsrückstellungen

Mandanten-Information
zur Bildung von Gewährleistungsrückstellungen

1. Allgemeines

Gewährleistungsrückstellungen werden im Anschluss an Lieferungen und Leistungen für wirtschaftliche Lasten gebildet, die sich aus vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen (z.B. §§ 443, 633 BGB), aber auch als Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung (Kulanz) ergeben (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB).

2. Formen der Gewährleistungsrückstellungen

In der Bilanzierungspraxis werden Gewährleistungsrückstellungen nach folgenden Grundsätzen gebildet:

- Sind im Einzelfall konkrete, bis zum Bilanzstichtag verursachte Garantieansprüche bis spätestens zur Bilanzaufstellung erkennbar, so wird dafür eine **Einzelgewährleistungsrückstellung** in der erforderlichen Höhe gebildet.
- Daneben ist es geboten, für Garantieleistungen, die am Abschluss- bzw. am Bilanzstichtag zwar verursacht, aber bis zur Bilanzaufstellung noch nicht bekannt sind, **Pauschalgewährleistungsrückstellungen** zu bilden.

3. Generelle Berechnung der Gewährleistungsrückstellungen

Die Einzelgewährleistungsrückstellung ist in Höhe der für den einzelnen Garantiefall voraussichtlich anfallenden Personal-, Material- und sonstigen Sachkosten zu bilden und zwar in Höhe der Einzelkosten und angemessener Teile der notwendigen Gemeinkosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 a b) EStG).

Bei der pauschalen Bewertung von zu erwartenden Garantiefällen sind die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre einzubeziehen. Aus den vergangenen Geschäftsjahren muss sich ergeben, dass Garantieleistungen zu erbringen sind. Für die Praxis sind Aufzeichnungen über die Art und Höhe der Garantieleistungen zu empfehlen, die als Nachweis der Höhe der Garantierückstellungen der nachfolgenden Jahre dienen.

Der Umfang der Gewährleistungsrückstellungen bestimmt sich nach:

- der Höhe der in der Vergangenheit tatsächlich entstanden Garantieraufwendungen,
- neu gewonnenen Erkenntnissen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzaufstellung (Aufhellungstheorie),
- eventuellen Rückgriffsrechten gegenüber Dritten, die unstrittig und durchsetzbar sein müssen,
- den vereinbarten Garantiefristen, die häufig über die gesetzlichen Fristen hinausgehen.

Grundlage für die Ermittlung der Gewährleistungsrückstellungen ist der am Bilanzstichtag vorhandene garantiebehaftete Sollumsatz. Garantiebehafteter Sollumsatz ist der Umsatz innerhalb des Zeitraumes, für den die Garantieverpflichtung noch nicht abgelaufen ist.

Beispiel: Beträgt die Garantieverpflichtung für die ausgeführten Werkleistungen zwei Jahre, besteht der garantiebehaftete Sollumsatz am 31.12.2006 aus der Summe aller Werkleistungen der Jahre 2005 und 2006.

Auf die Sollumsätze ist dann ein betrieblicher Erfahrungssatz (Prozentsatz) auf der Basis der Garantiefälle der Vergangenheit zu ermitteln. Daraus ergibt sich die Höhe der Gewährleistungsrückstellungen.

4. Möglichkeiten der Abstufung nach Jahren

Gewährleistungen erstrecken sich oft über mehrere Jahre. Bereits ausgeführte Garantieleistungen dürfen in die Berechnungen nicht mehr mit einbezogen werden. Je weiter das Garantiejahr zurückliegt, desto mehr Garantieleistungen sind erbracht und die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nimmt ab. Entsprechend ist der Prozentsatz für die weiter zurückliegenden Jahre zu reduzieren.

Beispiel: Beträgt die Garantiezeit drei Jahre und der Prozentsatz für die pauschale Rückstellung 3 %, dann ist die Rückstellung wie folgt zu ermitteln:

<i>Im Jahr 2004 1.200.000,00 € (=Sollumsatz) x 1 % =</i>	<i>12.000,00 €</i>
<i>Im Jahr 2005 1.500.000,00 € (=Sollumsatz) x 2 % =</i>	<i>30.000,00 €</i>
<i>Im Jahr 2006 1.100.000,00 € (=Sollumsatz) x 3 % =</i>	<i>33.000,00 €</i>
<i>Rückstellung zum 31.12.2006</i>	<i>75.000,00 €</i>

Durch die Staffelung des Prozentsatzes wird der Tatsache Rechnung getragen, dass für 2004 und 2005 bereits Garantiarbeiten ausgeführt worden sind, die grundsätzlich bei der Rückstellung nicht einbezogen werden dürfen. In Einzelfällen kann von dieser Regelung jedoch abgewichen werden, wenn durch Erfahrungssätze bestimmter Branchen oder eigener Aufzeichnungen andere Wertansätze nachgewiesen werden können. Dabei sind eventuelle Rückversicherungen gegenzurechnen.

5. Nicht einzubeziehende Umsätze

Folgende Umsätze dürfen bei der Ermittlung der Garantierückstellung nicht einbezogen werden:

- Umsätze, bei denen die Garantiezeit abgelaufen ist (Kulanzrückstellungen müssen gesondert beurteilt werden),
- Umsätze, für die keine Garantieverpflichtung besteht, weil nicht der Händler, sondern der Hersteller die Garantie übernommen hat,
- Umsätze, bei denen ein Rückgriffsrecht auf einen Subunternehmer oder Lieferanten besteht,

- anteilige Umsätze aus Arbeitsgemeinschaften und Joint Ventures, bei denen durchsetzbare Rückgriffsrechte auf diese Gesellschaften bestehen,
- Umsätze, für die eine Versicherung abgeschlossen ist.

6. Erfahrungssätze für die Bildung von Gewährleistungsrückstellungen

Für bestimmte Branchen gibt es Erfahrungswerte. Auch wenn sie nicht verbindlich sind und auf ihre Anwendung kein Rechtsanspruch besteht, werden sie doch in der Regel von der Finanzverwaltung anerkannt und finden auch Verwendung im Handelsrecht. Die nachfolgenden Werte sind daher als Anhaltspunkte gedacht, nach denen Gewährleistungsrückstellungen berechnet werden können.

Autohändler	40 € je gelieferten Wagen bis zu 6 Monate nach Lieferung
Automobilbeschläge	bis zu 10 % der ausgelieferten Radzierkappen und bis zu 5 % der übrigen ausgelieferten Teile
Baugewerbe	0,5 bis 2 % des Sollumsatzes eines Jahres
Büromaschinenhandel	5 % vom Verkaufserlös der Maschinen, für die am Bilanzstichtag noch Garantien laufen (ausgenommen Farbbänder, Gummiwalzen, Zugbänder und Motoren)
Brückenbau	1 % der Garantiesumme
Dachdecker	1 % des Sollumsatzes zweier Jahre
Elektrowaren-Großhandel	0,5 % des Sollumsatzes eines Jahres; bei Herden, Öfen, Großgeräten bis zu 0,5 % der Einkaufspreise Juli bis Dezember
Fahrrad-Einzelhandel	0,5 % des garantibelasteten Jahresumsatzes
Fliesenleger	bis zu 1 % des garantibelasteten Jahresumsatzes
Geldschrank- und Stahlmöbelbau	1 % vom Sollumsatz eines Jahres
Hochbau	0,5 % bei überwiegenden Maurerarbeiten, 0,75 % bei überwiegenden Stahlbetonbau vom Sollumsatz zweier Jahre; bis zu 5 % bei Großaufträgen; 10 bis 25 % Abzug vom gesamten Sollumsatz für nicht garantieverpflichtete Erlöse (z.B. Baustofflieferungen, Reparaturen, Transportleistungen), sofern nicht separat gebucht
Industrieanstrich	0,5 % vom Jahres-Sollumsatz
Installationsbetriebe	0,5 % des garantibelasteten Sollumsatzes für die Dauer der Garantiezeit von zwei Jahren
Isoliergewerbe	2 % der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eines Jahres oder bis zu 1,5 % eines Jahres-Sollumsatzes
Kesselofenfabrikation	1 % bis 1,5 % des Rechnungszugangs (für zehnjährige Garantiezeit)

Kohlenaufbereitungsanlage	0,5 % bis 0,75 % der Garantiesumme
Kühlanlagenbau und Kühlschrankschrankvertrieb	1,5 % des Sollumsatzes eines Jahres
Malergewerbe	1 % des Sollumsatzes eines Jahres
Maschinenfabriken	für Schweißmaschinenbau 2 % des Sollumsatzes eines Jahres; für Schaltanlagenbau 1 % des Sollumsatzes eines Jahres; für Reparaturen 1 % des Sollumsatzes eines Jahres
Matratzenfabrikation	1 % des Matratzenumsatzes
Metallwaren-, Bügeleisen- und Elektrokocherherstellung	2 % des Sollumsatzes von 2 Jahren
Möbele Einzelhandel	1,5 % eines Vierteljahresumsatzes, bis zu 1 % eines Halbjahresumsatzes
Möbelfabrikation	bis zu 2 % der Wareneingänge des letzten halben Jahres
Polsterer	0,5 % der Rechnungssumme der in den letzten beiden Jahren ausgeführten Werkleistungen
Polstermöbelfabrikation	1 % des letzten Jahresumsatzes bei der Herstellung von Polsterteilen für die Deutsche Bundesbahn
Rundfunkgroßhandel und Rundfunkwerksvertretung	0,5 % der vermittelten Geschäfte eines Jahres
Schweißkonstruktionen und Schweißreparaturen	3 % der Forderungen
Stahlmöbelbau	1 % des Sollumsatzes eines Jahres
Stahlwarenvertrieb	0,1 % des Sollumsatzes eines Jahres
Straßenbau	1 bis 2 % des garantibelasteten Sollumsatzes von zwei Jahren
Stuckateure	bis 1,5 % des garantibelasteten Sollumsatzes eines Jahres
Tiefbau	bis zu 2 % des garantibelasteten Sollumsatzes eines Jahres
Zentralheizungsbau	1 bis 1,5 % des Sollumsatzes von zwei Jahren
Ziegeleibetriebe	1,5 bis 2 % des Dachziegelumsatzes; 0,3 bis 0,5 % des Mauerziegelumsatzes; 0,5 bis 1 % des Spezialmauersteinumsatzes

Kiel, 31. Januar 2007
Karsten Scholl